



### **Sicherheitsbestimmungen für Aufenthalte in der Fallturmspitze**

Aufgrund der außergewöhnlichen Lage des Veranstaltungsortes gelten besondere Bestimmungen, die sich aus den uns auferlegten Brandschutzvorschriften ergeben:

- Die Größe einer Gästegruppe darf maximal 13 Personen (Traupaar + 11 Gäste) betragen.
- Die Gruppe wird für die gesamte Dauer des Besuches von zwei weisungsbeauftragten ZARM-Mitarbeiter:innen begleitet.
- Es besteht uneingeschränktes Rauchverbot. Auch offenes Licht wie Kerzen, Teelichter, Pasten zum Erhitzen von Speisen sind nicht gestattet.
- Leider ist die Fallturmspitze nicht barrierefrei zugänglich. Da bei einem Notfall der Fahrstuhlbetrieb automatisch eingestellt wird, muss der Turm zu Fuß über das Treppenhaus verlassen werden. Jeder Gast bestätigt mit seiner Unterschrift unmittelbar vor dem Besuch, körperlich und mental hierzu in der Lage zu sein.
- Da die Fallturmspitze im Brandfall zu Fuß verlassen werden muss, ist auch der Alkoholkonsum in diesen Räumlichkeiten eingeschränkt. Der maximale Alkoholkonsum wurde auf 0,75 l Bier oder 0,4 l Wein pro erwachsene Person festgelegt. Alkoholika außer Sekt, Wein und Bier sind nicht gestattet.
- Der/Die Nutzer:in der Räumlichkeiten in der Fallturmspitze haftet für alle Schäden, die infolge unsachgemäßer und unachtsamer Behandlung entstehen.
- Sie und Ihre Gäste betreten den Fallturm auf eigene Gefahr. Die Haftung der Universität Bremen und ihrer Bediensteten für Personen- und Sachschäden, die bei Nutzung der Räumlichkeiten im Fallturm entstehen, ist ausgeschlossen, soweit es gesetzlich zulässig ist.
- Die erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn unvorhergesehene Ereignisse die Benutzung der Räume nicht zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- Der/ die Nutzer:in ist in der Pflicht, die Gäste rechtzeitig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen.